

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Band: 44 (1965)
Heft: 12

Artikel: die Präambel der Bundesverfassung
Autor: Roschewski, Heinz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-337718>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gewiß ist der Erfolg einer derartigen Einstellung letztlich vom Zustand der vorhandenen Gesellschaft abhängig. Kann Gesellschaftskritik gegenüber einem Hitler oder Mussolini gerecht sein? Heute aber leben wir in einer Zeit, in der die Ideale der Aufklärung wieder eine reelle Chance haben, verstanden und verwirklicht zu werden. Aufgabe der neuen Kritik ist es dabei, *die Radikalität ihrer kritischen Intention jederzeit konkret als eine letztlich versöhnliche verständlich zu machen*. Der Gesellschaft ihrerseits ist es aufgegeben, die notwendige Unabhängigkeit und kritische Distanziertheit der Instanzen radikaler Kritik nicht als pures Übelwollen zu mißdeuten, sondern sich deren gewiß nicht immer gerecht erscheinenden Äußerungen gegenüber *offenzuhalten*. Kritik kraft kritischer Versöhnlichkeit findet zwar in der unaufhebbaren Zerrissenheit, das heißt Unversöhnlichkeit der Gesellschaft, ihre Grenzen. Aber die Aussicht, diese dennoch Schritt für Schritt zurückdrängen zu können, das heißt die Kraft der *Hoffnung*, wird schließlich doch nicht ganz ohne Wirkung sein.

HEINZ ROSCHEWSKI

Die Präambel der Bundesverfassung

Besitzt die Präambel der Bundesverfassung:

«Im Namen Gottes, des Allmächtigen» eine praktische Bedeutung?

Der im September 1965 in St. Gallen abgehaltene Schweizerische Juristentag ist vorbei, hat aber in der Festgabe der juristischen Abteilung der Hochschule St. Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und des St.-Gallischen Juristenvereins «Stillstand und Fortschritt im schweizerischen Recht» ein bleibendes Werk hinterlassen, das auch schon verschiedentlich in Tagespublikationen und wissenschaftlichen Arbeiten gewürdigt worden ist und wahrscheinlich in Zukunft noch verschiedentlich im politisch-rechtlichen Raum unseres öffentlichen Lebens zu Rate gezogen werden wird.

Vorerst hat, aus den bisherigen mündlichen und schriftlichen Kommentaren zu schließen, jener Beitrag Interesse erregt, der, aus rein alphabetischen Gründen, der letzte der siebzehn im stattlichen Band vereinigten juristischen Arbeiten ist. Dr. Paul Steiner, Rechtsanwalt und sozialdemokratischer Politiker in St. Gallen, nebenbei auch Hochschuldozent, untersuchte die Frage, ob die Eingangsworte der schweizerischen Bundesverfassung: «Im Namen Gottes, des Allmächtigen» eine praktische, insbesondere eine rechtliche Bedeutung besitzen, und wenn ja, welches die Bedeutung ist. Auf Grund der vorhandenen, allerdings wenig umfangreichen juristischen Literatur und der historischen Interpretation sieht Steiner den geschichtlichen Sinn der Präambel der Bundesverfassung von 1874 in der Anerkennung einer über unserer Rechtsordnung

stehenden sittlichen Weltordnung, aus der heraus die Richtlinien für unsere Gesetzgebung und für unser staatliches und politisches Leben abgeleitet werden sollen.

Und nun stellt der Verfasser die Frage: Ist dies auch heute noch die Bedeutung der Präambel? Obwohl sich doch seit 1874 einiges geändert hat, stehen gemäß Steiner die für die Stellung des Staates zur Religion und zu den religiösen Bekenntnissen entscheidenden Bestimmungen der Bundesverfassung von 1874 außer Diskussion: die Rechtsgleichheit der Schweizer aller Weltanschauungen, die Konfessionsgleichheit der Schule und die Garantie der Glaubens- und Gewissensfreiheit und der Kultusfreiheit. Ob man den Vorschlag der Verfassung als Ausdruck einer bestimmten christlichen Haltung oder lediglich als Anerkennung einer über den religiösen Bekenntnissen stehenden sittlichen Weltordnung betrachtet – «im einen wie im andern Fall verpflichtet er den Staat und seine Bürger, sich in ihrem Tun und Lassen auf ein über unserer Rechtsordnung stehendes Sittengesetz auszurichten».

Gemäß der Auffassung Steiners liegen in der Präambel der Bundesverfassung drei wichtige und rechtlich bedeutsame Gedanken. Einmal anerkenne der Staat dadurch, daß er sich auf Gott den Allmächtigen berufe, daß seine Rechtsordnung nicht eine eigenständige, unabhängig von andern Weltordnungen geschaffene Ordnung sei, sondern daß die staatliche Rechtsordnung auf eine höhere, sittliche Wertskala ausgerichtet sein müsse. «Das Recht muß ethisch sein, oder es ist kein Recht.» Zweitens lehne durch die Berufung auf Gott unsere Bundesverfassung auch die Auffassung ab, Politik und Staat einerseits und Religion und Kirche andererseits hätten vollständig getrennte Aufgaben und Tätigkeitsgebiete. «Die Eingangsworte unserer Bundesverfassung dokumentieren das Gegenteil. Sie rufen dem Staat und den Politikern zu, bei ihrer Tätigkeit den Blick auf das Überirdische, auf das göttliche Sittengesetz zu richten. Den Kirchen und ihren Gliedern aber rufen sie zu, daß das Leben des Staates, das Recht und die Politik auch sie angeht, daß es darum geht, die überirdischen ethischen Gebote im politischen und staatlichen Leben zum Ausdruck und zur Anwendung zu bringen.» Die in einem Teil des theologischen Schrifttums vertretene Auffassung, das Reich Gottes, von dem die Bibel spreche, solle auf der Erde verwirklicht werden, decke sich durchaus mit dem inneren Gehalt der Präambel unserer Bundesverfassung. Die Präambel verleihe schließlich der Verfassung und überhaupt unserer Rechtsordnung auch eine höhere Würde, allerdings nicht im Sinne eines Gottesgnadentums, durch das die Verfassung und das Recht als ein Werk Gottes ausgegeben werden sollen; wohl aber in dem Sinn, daß die Verfassung und unsere Rechtsordnung einen wenn auch sehr unvollkommenen Versuch darstellen, das göttliche Sittengesetz zur Anerkennung und zur Anwendung zu bringen.

Die praktischen Auswirkungen sieht Steiner darin, daß die Präambel in bezug auf das bestehende Recht den Blick öffnet für ein besseres Verständnis unserer staatlichen Institutionen und mancher Teile unserer Rechtsordnung und den Weg weist zu einer sinnvollen und guten Auslegung und Anwendung des Rechts: Der Vorspruch «Im Namen Gottes, des Allmächtigen» verlangt, daß wir bei der Anwendung der Verfassung und anderer rechtlicher Erlasse und Bestimmungen mehr als bisher das Recht «suchen» und, wo Wortlaut und Zusammenhang es zulassen, den Entscheid unter Berücksichtigung der ethischen Grundsätze fällen. Hand in Hand damit legen uns die Eingangsworte der Bundesverfassung eine vermehrte Achtung vor dem Recht auf, schreibt Steiner, legt aber vor allem großes Gewicht darauf, daß die Präambel uns auch zu einer der überirdischen sittlichen Weltordnung entsprechenden Gestaltung des zukünftigen Rechtes verpflichtet. Dieses darf nicht ein Recht im bloß technischen Sinne sein, sondern es muß in einem höheren Sinne recht, das heißt gerecht sein. Die Präambel ruft deshalb auch nach mutigen, grundsätzlichen Lösungen, welche die Probleme wirklich und in einem guten Sinne lösen.» Auf die Frage nach dieser «guten Lösung» antwortet Steiner in seiner Abhandlung in der Festgabe zum Schweizerischen Juristentag 1965, die Anrufung Gottes im Ingreß der Bundesverfassung verpflichte zur Verantwortung für die andern, insbesondere für die Schwachen und Armen jeder Art, die, sich selbst überlassen, unter die Räder des wirtschaftlichen, sozialen und politischen Getriebes kommen:

«Wenn die Schweizerische Eidgenossenschaft mehr und mehr Wohlfahrts- und Sozialstaat wird, so ist das nicht bloß das Ergebnis eines veränderten Kräfteverhältnis im Spiel der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Kräfte. Es steht auch keineswegs im Widerspruch zum alten liberalen Rechtsstaat des 19. Jahrhunderts. Vielmehr stellt es seine konsequente Weiterentwicklung dar.» Vor allem aber liege im modernen Wohlfahrts- und Sozialstaat die Erfüllung eines der wichtigsten Gebote des überirdischen Sittengesetzes, auf das uns die Präambel der Bundesverfassung verpflichte: der Nächstenliebe. «Nach dem Gebot der Nächstenliebe ist jeder, auch der weit Entfernte und Unbekannte, unser Nächster. Ihm richtig helfen können wir nicht durch bloße Wohltätigkeit, sondern nur dadurch, daß wir gerechte wirtschaftliche und soziale Verhältnisse schaffen. Nach solchen Verhältnissen ruft die Präambel. Sie verlangt deshalb auch wirtschaftliche und soziale Sicherheit für alle Menschen.»

Gewiß, fährt Steiner fort, kann solche Sicherheit nicht geschaffen werden ohne Eingriffe in die Handels- und Gewerbefreiheit und in die Eigentumsfreiheit. Aber wir haben uns nicht zu entscheiden, ob wir einen freiheitlichen Rechtsstaat beibehalten oder ob wir das Postulat der wirtschaftlichen und sozialen Sicherheit für alle verwirklichen wollen. «Der Blick auf die Präambel der Bundesverfassung zeigt, daß auch die verfassungsmäßigen Freiheitsrechte

und ganz besonders auch die in der Bundesverfassung garantierte Handels- und Gewerbefreiheit und die in den Kantonsverfassungen verankerte Eigentumsfreiheit nur so weit reichen können, als sie nicht im Widerspruch stehen mit den Geboten einer höheren Gerechtigkeit.» Die Freiheit findet ihre Schranken in der Freiheit der andern! «Der Wohlfahrts- und Sozialstaat bringt deshalb im Gesamtergebnis mehr Freiheit, als er nimmt. Er reduziert die Macht des Stärkeren und hebt die Stellung des Schwächeren. Das liegt durchaus in der Marschrichtung eines Staates, der im Ingeß seiner Verfassung Gott anruft.»

OTTO SCHMIDT

Kampf ohne Waffen

Chinesische Methoden in der Behandlung von Kriegsgefangenen

Als Teilaspekt des Vietnamkrieges fällt auf, welche Sorgfalt die Amerikaner aufwenden, um zu verhindern, daß ihre Leute in die Hände der Vietkongs oder der regulären nordvietnamesischen Truppen fallen. Sonderkommandos wurden gebildet, die abgeschossene Piloten, die sich mittels Schleudersitz retten konnten, aus dem Dschungel zu holen versuchen. Man fürchtet nicht allein die Grausamkeit des Gegners, die man an einigen Beispielen erfahren mußte, sondern man kennt die kommunistischen Methoden in der Behandlung der Kriegsgefangenen. Man kennt sie vom Koreakrieg her, und ob Chinesen oder Vietnamesen, die Methoden sind die gleichen. Über diese Methoden schrieb der amerikanische Journalist Eugene Kinkead ein aufschlußreiches Buch, zu dem ihm die gesamten Dossiers der Amerikaner zur Verfügung standen. Es erschien vor einiger Zeit auch in deutscher Sprache unter dem Titel «Kampf ohne Waffen» im Verlag Huber, Frauenfeld. Dieses Buch ist angesichts des Vietnamkrieges von besonderer Aktualität. Die Amerikaner sind in Vietnam offensichtlich daran, die Lehren aus dem Koreakrieg zu ziehen – wenigstens was die Kriegsgefangenen betrifft!

*

Am 5. Juli 1950 erfolgte im Koreakrieg der erste Zusammenstoß zwischen den kommunistischen Nordkoreanern und den neu ins Kampfgeschehen eingreifenden Amerikanern. Vier Tage später, am 9. Juli, sprach ein seit 48 Stunden gefangener amerikanischer Offizier eine kommunistische Propagandasendung über Radio Söul. Die amerikanischen Dienststellen waren sprachlos, diese Sendung war offenbar Hochverrat. Aber es sollte noch besser kommen. In den nächsten Wochen folgte Sendung auf Sendung, prokommunistische Propagandaschriften amerikanischer Kriegsgefangener wurden über der Front